

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat II
Jugendamt / Jugend- und Familienförderung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 7. November 2016
Auskunft: Frau Fermann
Zimmer: A7-0-04
Telefon: 03371 608-3410
Aktenz.: 51.1

Stellungnahme der Verwaltung zur Petition von Frau Melanie Radestock zur Richtlinie zur Regelung unter Pkt.3 – Grundsätze der Inanspruchnahme - Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Mit der Petition möchte Frau Radestock erreichen, dass die im Jugendhilfeausschuss am 17.12.2015 bzw. 25.05.2016 (1. Änderung) beschlossene Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow- Fläming geändert wird. Tagesmüttern soll die Möglichkeit gegeben werden, auch Kinder bis zum Schuleintritt zu betreuen.

Die Kindertagesbetreuung kann sowohl in „Tageseinrichtungen“ als auch in „Kindertagespflege“ erfolgen (§ 1 Kindertagesstättengesetz – KitaG). In den Ausführungen der Petentin wird von einer „Kindertagesstätte“ gesprochen. Es handelt sich hier jedoch um keine Einrichtung im Sinne einer „Kindertagesstätte“, sondern um zwei Tagespflegepersonen. Jede Tagespflegeperson hat eine Erlaubnis vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zur Kindertagespflege erhalten. Diese Erlaubnis berechtigt jeweils die Betreuung von bis zu 5 Kindern im Alter von 0 Jahre bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Der Anspruch der Kinder auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege hat sich mit der Überarbeitung des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz) zum 01.08.2013 geändert. Danach haben Kinder nur noch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertagespflege. Lediglich bei Vorliegen eines „besonderen Bedarfes“ oder in „Ergänzung zur Betreuung in Tageseinrichtungen“ können Kinder in der Kindertagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus gefördert werden (§ 24 Absatz 3 SGB VIII). Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege (TagespflegeRL) war entsprechend der geänderten Gesetzgebung zu verändern.

Den besonderen Bedarf hat der Gesetzgeber nicht näher bestimmt. Aufgrund der ständigen Rechtsprechung der zuständigen Gerichte definiert deshalb das Jugendamt diesen unbestimmten Rechtsbegriff näher. Im Landkreis Teltow-Fläming erfolgte dies mit der TagespflegeRL. Danach liegt ein besonderer Bedarf vor, wenn aufgrund einer Krankheit oder Behinderung beim Kind ein besonderer individueller Förderbedarf besteht und eine Kindertagespflegestelle eher in Betracht kommt als eine Kindertageseinrichtung.

Diese Festschreibung gewährleistet ein einheitliches Verfahren bei der Prüfung des Bedarfsfalles. Damit wird auch für die Kommunen verbindlich geregelt, wann eine weitere Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus zugestimmt werden kann. Weiterhin wird geregelt, welche Voraussetzungen erforderlich sind, um den besonderen Bedarf nachzuweisen. Übergangsregelungen werden auch dann positiv beschieden, wenn es sich um den kurzfristigen Verbleib in einer Kindertagespflegestelle bis zum Erhalt eines Platzes in einer Kindertagesstätte handelt, um insbesondere den Rechtsanspruch sicherzustellen und Übergänge in die Kindertagesstätte planen und im Interesse des Kindes gut umsetzen zu können.

Bereits während des Verfahrens zur Änderung der TagespflegeRL gab es eine Petition (5-2626/15-KT) mit dem Einwand, dass die Betreuung von Kindern über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege weiterhin ermöglicht werden soll. Diese Petition wurde jedoch durch den Kreistag des Landkreises am 15.02.2016 zurückgewiesen.

Die Rechtsauffassung des Landkreises wurde zwischenzeitlich durch mehrere Verfahren beim Verwaltungsgericht (VG) Potsdam und beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg bestätigt.

So führte u. a. das VG Potsdam im Beschluss vom 12.11.2015, Ger.-Az. VG 7 L 1699/15 zum „besonderen Bedarf“ Folgendes aus: „Zwar kann gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege, also etwa bei einer Tagesmutter, gefördert werden. Da das Gesetz die Betreuung der über dreijährigen Kinder in einer Kindertageseinrichtung als Regelfall der Betreuung ansieht, kann ein besonderer Bedarf, bei dem eine Betreuung in einer Tagespflegestelle bewilligt werden kann, nur in solchen Umständen liegen, durch die eine Deckung des Betreuungsbedarfes in einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen oder nicht ausreichend ist. Das kommt etwa dann in Betracht, wenn ein verfügbarer Platz in einer Tageseinrichtung gar nicht zur Verfügung steht oder wenn aus in der Person des Kindes (etwa Krankheit oder Behinderung) oder in der Person der Eltern (etwa Erwerbstätigkeit außerhalb der Öffnungszeiten der in Betracht kommenden Tageseinrichtungen, wenn eine nur ergänzende Tagespflege nicht in Betracht kommt) liegenden Gründen die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich oder nicht ausreichend ist.“

Weiterhin legt das Gericht dar, „dass die Vorbereitung der Kinder für den Schuleintritt durch die Kindertagesstätte vorgenommen wird. Für einen entsprechenden Bildungsauftrag der Kindertagesstätte spricht auch die Regelung in § 22a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, nach der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten u. a. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern.“

Im Beschluss des OVG vom 28.09.2015, Ger.-Az. OVG 6 S 41.15 (VG 7 L 1284/15 Potsdam) wird in der Begründung ausgeführt, dass das „Wunsch- und Wahlrecht [...] sich insoweit allenfalls auf unterschiedliche Tageseinrichtungen, nicht aber auf unterschiedliche Betreuungsarten beziehen (kann) [...]. Durch die [...] angebotene Betreuung in der (kommunalen) Kindertagesstätte ist dieser Anspruch daher dem Grunde nach erfüllt.“

Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, erfolgte bereits zum 01.08.2013 die gesetzliche Änderung, dass die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres in Tageseinrichtungen und nicht – wie zuvor – in der Kindertagespflege zu erfolgen hat. Da es hier kein Ermessen oder keinen Bestandsschutz gibt, ist unser Verwaltungshandeln daran gebunden. Spielraum gab es bei der näheren Bestimmung des „besonderen Bedarfes“. Dieser wurde in der TagespflegeRL definiert. Die zitierten Rechtsprechungen des VG und OVG beziehen sich ausschließlich auf Verfahren unseres Landkreises. Die getroffenen Entscheidungen aus den Gerichtsverfahren bestätigen die Auffassung der Verwaltung.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Petition von Frau Melanie Radestock vom 29.09.2016 zurückzuweisen.

Wehlan